

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.10.2015

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-27/15

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3505

Geltungsdauer

vom: **5. Oktober 2015**

bis: **5. Oktober 2020**

Antragsteller:

TEKO GmbH & Co. KG

Dr. Albert-Reimann-Straße 20
68526 Ladenburg

Zulassungsgegenstand:

Außenschale aus Porenbeton T450 LA90 zur Herstellung dreischaliger Abgasanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Außenschale aus Porenbeton mit der Produktklassifizierung T450 L_A90¹ bestehend aus werkmäßig gefertigten Formstücken.

Die Außenschale aus Porenbeton ist zur Herstellung von dreischaligen Abgasanlagen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01² bestimmt.

Zur Erfüllung der Feuerwiderstandsdauer sind die mit den Außenschalenelementen errichteten Abgasanlagen immer mit Innenschalen und einer Dämmstoffschicht aus zugelassenen Dämmschalen für Abgasanlagen zwischen Innen- und Außenschale von mindestens 25 mm auszuführen. Bei einer Anwendung mit Innenschalen für Überdruck ist die Innenschale zu hinterlüften.

2 Bestimmungen für die Außenschale

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Außenschale besteht aus werkmäßig gefertigten Formstücken mit verschiedenen Formstückhöhen, die mit einem Versetzmittel verklebt werden. Sie darf nur mit mindestens 25 mm dicken, gedämmten Innenschalen verwendet werden.

2.1.1 Formstücke für die Außenschale

Die Formstücke bestehen aus Porenbetonplatten nach DIN 4166:1997-10³, die im Werk des Antragstellers mit einem Versetzmittel verklebt werden (Modulschacht). Die Formstücke müssen frei von Rissen sein und der Rohdichteklasse 0,6 (mittlere Rohdichte 0,55- 0,60 kg/dm³) nach DIN 4166:1997-10 entsprechen. Die Biegezugfestigkeit beträgt mindestens 0,4 N/mm². Für die Prüfung der Rohdichte und der Biegezugfestigkeit gelten die Abschnitte 7.2 und 7.3 der vorgenannten Norm.

Die Wangendicke beträgt mindestens 50 mm; die übrigen Maße müssen den Angaben der Anlage 1 bis 3 entsprechen.

2.1.2 Versetzmittel

Zum Verkleben der Formstücke zu einer Außenschale der ausgeführten Anlage und zum Verkleben der Porenbetonplatten im Werk ist Mörtel der Gruppe II oder IIa oder ein Dünnbettmörtel nach DIN 1053-1⁴ zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Formstücke sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Formstücke/ der Lieferschein/ die Verpackung oder der Beipackzettel der Formstücke müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T450 L_A90¹ nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

1	L _A 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60: 2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)
2	DIN 18 160:2006-01	Abgasanlagen- Teil1: Planung und Ausführung
3	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk- Teil 1: Berechnung und Ausführung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3505

Seite 4 von 5 | 5. Oktober 2015

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Formstücke für die Außenschale	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN 4166
		Rohdichte und Biegezugfestigkeit		
		Abmessungen	einmal täglich	Anlage 1 bis 3
2.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN 1053-1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung mehrschaliger Montageabgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitte 5 bis 13.

4 Ausführung

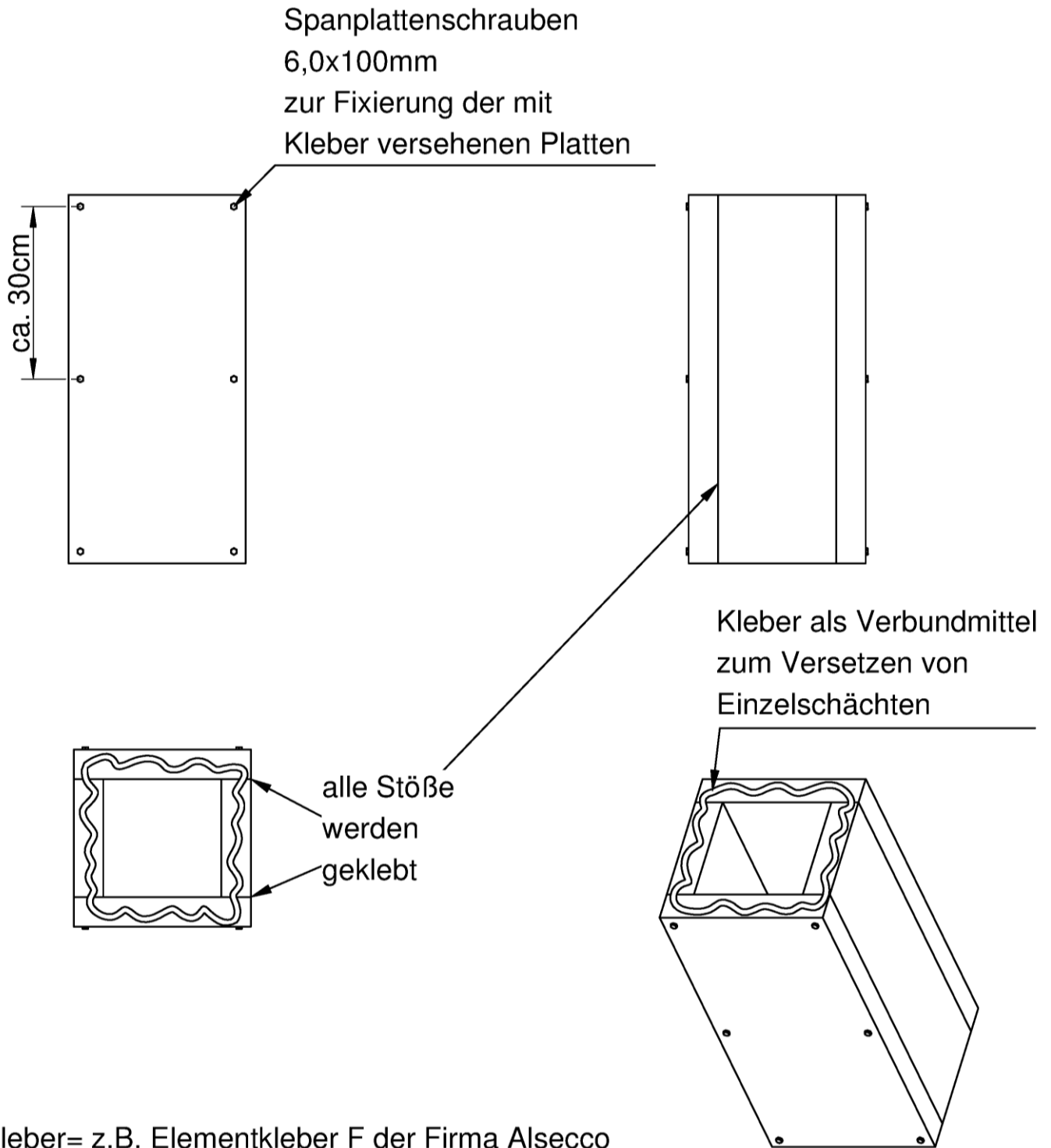
Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01.

Die Außenschale für Abgasanlagen darf nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Die Schachtelemente dürfen innerhalb und außerhalb von Gebäuden errichtet werden; die Oberflächen der Schachtelemente sind entsprechend DIN V 18160-1:2006-01², Abschnitt 6.11 gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



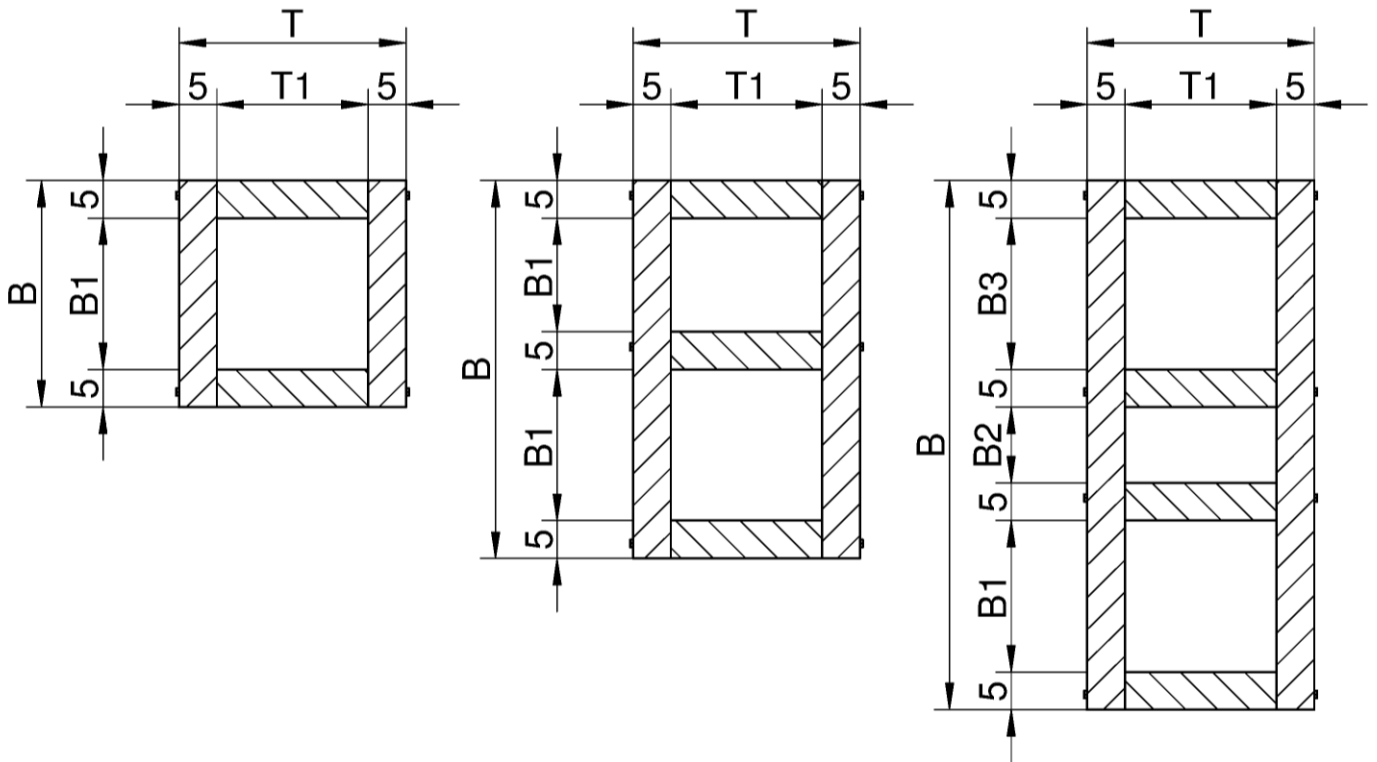
Kleber= z.B. Elementkleber F der Firma Alsecco

Einzelschacht besteht aus platten, die an den Stoßflächen
 miteinander verklebt sind.

Aussenschale aus Porenbeton L90

Verbindung

Anlage 1



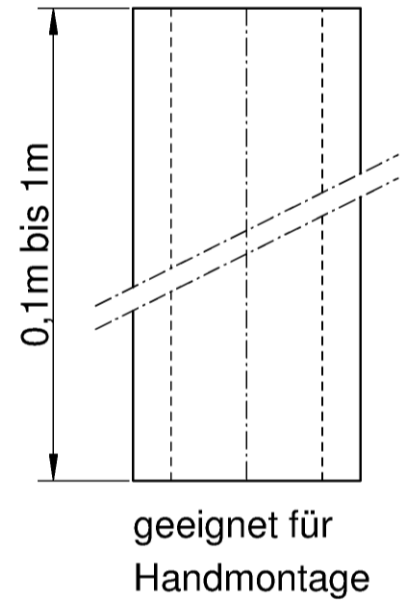
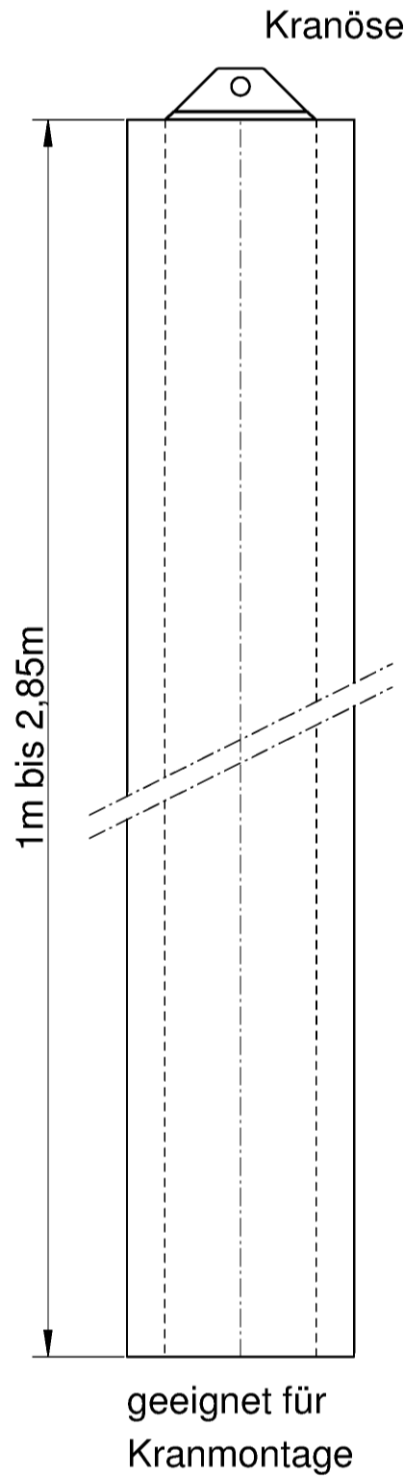
T	T1	B	B1	B2	B3
25	15	25	15	-	-
27,5	17,5	27,5	17,5	-	-
30	20	30	20	-	-
32	22	32	22	-	-
35	25	35	25	-	-
37	27	37	27	-	-
40	30	40	30	-	-
45	35	45	35	-	-
50	40	50	40	-	-
55	45	55	45	-	-
60	50	60	50	-	-
65	55	65	55	-	-
70	60	70	60	-	-

T	T1	B	B1	B2	B3
27,5	17,5	47,5	17	15,5	-
30	20	50	20	15	-
35	25	50	25	10	-
30	20	60	20	25	-
35	25	60	25	20	-
40	30	60	30	15	-
45	35	60	35	10	-
30	20	70	20	10	20
35	25	70	25	30	-
40	30	70	30	25	-
45	35	70	35	20	-
50	40	70	40	15	-

Aussenschale aus Porenbeton L90

Schachtquerschnitte in cm

Anlage 2



Aussenschale aus Porenbeton L90

Schachthöhen

Anlage 3

elektronische Kopie der abz des dibt: z-7.4-3505